

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller/Auftraggeber und der Zentner Elektrik-Mechanik GmbH – im Folgenden „uns“ – gelten ausschließlich diese allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/ Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers die Lieferung an den Besteller/Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.
3. Unsere allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller/Auftraggeber.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Der Bestellumfang richtet sich nach dem schriftlichen Angebot und schriftlicher Annahme. Für mündliche Bestellungen gilt ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder auch per email. Die telekommunikative Übermittlung, mit Ausnahme der email, ist nicht ausreichend. Angaben von uns zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, techn. Daten, Toleranzen, Belastbarkeit) sowie unsere Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendungszwecke vertraglich vorgesehene Zwecke eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Bei Serienfertigungen gilt im Hinblick auf die Eigenart dieser Aufträge, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, eine Mehr- oder Minderlieferung von höchstens 5 % als vereinbart.
3. Wenn wir nach Muster, Zeichnung oder anderen Unterlagen Teile fertigen, sind wir nicht verpflichtet, die evtl. Verletzung von Schutzrechten Dritter zu überprüfen. Wir sind von jeglichen Regressforderungen durch den Auftraggeber freigestellt.
4. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller/Auftraggeber überlassenen Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden (auch nicht inhaltlich), es sei denn wir erteilen dazu dem Auftraggeber/Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, sind die überlassenen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Lieferung und Lieferzeit

1. Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers/ Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller/Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns soweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragssache in dem Zeitpunkt auf den Besteller/Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Liefervertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 II Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller/Auftraggeber berechtigterweise geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.
6. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers/ Auftraggebers bleiben vorbehalten.

4. Gefahrenübergang, Versand und Abnahme

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers/Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller/Auftraggeber, spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller/Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, insbesondere auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
3. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr auf den Besteller am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb des Bestellers/Auftraggebers über. Soweit ein Probetrieb vereinbart ist, geht die Gefahr nach einwandfreiem Probetrieb über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Angebot eines Probetriebes die Gefahr auf den Besteller/Auftraggeber über.
4. Auf Ziffer 3 Nr. 3 und 4 wird verwiesen.
5. Bei der Bestellung eines Werkes, das aus vertretbaren Teilstücken besteht, hat der Besteller/Auftraggeber ordnungsgemäße Teilstücke abzunehmen und zu bezahlen. Die nicht ordnungsgemäßen Teilstücke dürfen wir in angemessener Frist nachbessern.

5. Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die von uns angegebenen Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe vom Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
5. Aufrechnungen stehen dem Besteller/Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder es sich um eine entscheidungsreife Gegenforderung handelt.
6. Zahlungen gelten erst dann erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen mit Wechsel oder Schecks gelten erst nach Einlösung als getätigt.
7. Sofern der Besteller/Auftraggeber die vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhält, werden sämtliche noch ausstehende Forderungen sofort fällig.
8. Haben wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht restlos geliefert, sind wir berechtigt, bis zur vollständigen Zahlung unsere vertragliche Leistung zurückzuhalten.
9. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden eine entsprechende Änderung des Preises mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich dem Besteller/Auftraggeber bekannt geben. Ihm steht dann ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller/Auftraggeber vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verkaufserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers/Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen. Der Anspruch auf weiteren Schadensersatz bleibt hiervon unbenommen.

Allgemeine Lieferbedingungen

2. Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. (Hinweis: Nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter.) Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller/Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller/Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
 3. Der Besteller/Auftraggeber ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer), die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen, ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Liefersache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Der Besteller/Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Besteller/Auftraggeber erfolgt stets namens und in Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer gelieferten Sache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers/Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller/Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt.) überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller/Auftraggeber tritt der Besteller/Auftraggeber auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
 5. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Bestellers/Auftraggebers sind wir berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- ### 7. Gewährleistungs- und Mängelrüge sowie Rückgriff-/ Herstellerregress
1. Gewährleistungsrechte des Bestellers/Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
 3. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (wie in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 478, 479 I und 634 a Abs. 1 BGB) längere Fristen zwingend vorschreibt.
 4. Sofern trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Sache einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Sache, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
 5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller/Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller/Auftraggeber oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
 7. Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers/Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch.
 8. Rückgriffsansprüche des Bestellers/Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller/Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Mängelvereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
 9. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
- ### 8. Rücktrittsrecht
1. Höhere Gewalt und unverschuldete Ereignisse wie Streiks, Ausfahrverbote, Ausfall von Zulieferfirmen, Kontingentierungen berechtigen uns, die Lieferverpflichtung anzupassen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt bei einer begründeten Annahme der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers/Auftraggebers oder wenn der Besteller/Auftraggeber seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache verletzt.
 2. Uns steht ebenfalls ein Rücktrittsrecht zu, wenn die durch uns zu erbringende Leistung nicht verfügbar ist. In diesem Falle verpflichten wir uns ausdrücklich, dem Besteller/Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.
- ### 9. Schadensersatzansprüche
1. Schadensersatzansprüche des Bestellers/Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
 2. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und sofern keine vorsätzlich Vertragsverletzung angelastet wird, ist jedoch auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- ### 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
1. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
 2. Sofern der Besteller/Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller/Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz oder an einer seiner Niederlassungen zu verklagen.
 3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gelten im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller/Auftraggeber nicht.
- ### 11. Schlussbestimmung
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtlich zulässige als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand Juni 2011